

# Finanzierung der Sozialversicherung

Die Mittel der Sozialversicherung werden in erster Linie durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherten – bei unselbständig Erwerbstätigen auch von deren Dienstgeberinnen und Dienstgebern – zu zahlen sind. Für Pensionen der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft werden auch Mittel aus dem Steueraufkommen der Gewerbetreibenden und Selbständigen, für Pensionen der Bauern die Erträge einer speziellen Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe angewendet.

Soweit diese Einnahmen der Pensionsversicherung nicht zur vollen Deckung der Versicherungsleistungen ausreichen, leistet der Staat aus allgemeinen Steuermitteln einen Beitrag in Form der Ausfallhaftung. Die Höhe der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber richtet sich nach der Beitragsgrundlage und dem entsprechenden Beitragssatz.

## Beitragsgrundlagen

Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist das Erwerbseinkommen des Versicherten; bei den Bäuerinnen und Bauern werden die Beiträge grundsätzlich vom Ertragswert (Einheitswert) des Betriebes berechnet, der von der Finanzbehörde für Zwecke der Grundsteuer festgestellt wird.

Zur Berechnung der Versicherungsbeiträge wird das Erwerbseinkommen aber nur bis zu einer Höchstgrenze (Höchstbeitragsgrundlage) herangezogen. Geringfügige Einkommen bewirken grundsätzlich



keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Geringfügigkeitsgrenze: 438,05 EUR;

Im GSVG (Selbständige) gibt es in der Kranken- und Pensionsversicherung eine Mindestbeitragsgrundlage. Sie beträgt 438,05 EUR in der KV und 654,25 EUR in der PV monatlich für Gewerbetreibende und 438,05 EUR monatlich für „neue Selbständige“.

Im BSVG (Bauern) besteht prinzipiell Versicherungspflicht in der Kranken- oder Pensionsversicherung nur, wenn der Einheitswert 1.500,- EUR übersteigt. Auch im BSVG gibt es eine Mindestbeitragsgrundlage. Sie beträgt für Betriebsführer monatlich 808,34 EUR in der KV und 438,05 EUR in der PV.

## Beamte

Beamte sind kranken- und unfallversichert, aber nicht pensionsversichert. Sie erhalten einen Ruhegenuss vom Staat und leisten einen Pensionsbeitrag nach dem Pensionsgesetz.

Beitragsätze	Gesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Versicherter	Beitragsätze	Anteil Versicherter
<b>Unselbständig Erwerbstätige</b>				<b>Selbständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft</b>	
a) in der Krankenversicherung				a) in der Krankenversicherung	7,65 %
<b>Arbeiter und Angestellte, freie Dienstnehmer</b>	7,65 %	3,78 %	3,87 %	b) in der Unfallversicherung*	9,60 €
<b>Beamte</b>	7,635 %	3,535 %	4,10 %	c) in der Pensionsversicherung	18,50 %
b) in der Unfallversicherung				<b>Neue Selbständige</b>	
<b>Arbeiter und Angestellte, freie Dienstnehmer</b>	1,30 %	1,30 %	—	a) in der Krankenversicherung	7,65 %
<b>Beamte</b>	0,47 %	0,47 %	—	b) in der Unfallversicherung*	9,60 €
c) in der Pensionsversicherung				c) in der Pensionsversicherung	18,50 %
<b>Arbeiter und Angestellte, freie Dienstnehmer</b>	22,80 %	12,55 %	10,25 %	<b>Freiberuflich selbständig Erwerbstätige</b>	
<b>Bergbaubeschäftigte</b>	28,30 %	18,05 %	10,25 %	a) in der Krankenversicherung	7,65 %
				b) in der Unfallversicherung*	9,60 €
				c) in der Pensionsversicherung	20,00 %
				<b>Bauern</b>	
				a) in der Krankenversicherung	7,65 %
				b) in der Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
				c) in der Pensionsversicherung	17,00 %

\* Beitragsätze – pauschalierter Monatsbeitrag in Höhe von 9,60 €